

Genehmigung

der Änderung des Regionalplans 2010 für die Region Ostwürttemberg
für ein interkommunales Gewerbegebiet Oberkochen/Königsbronn

Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ostwürttemberg am 23. November 2001 als Satzung beschlossene Änderung des Regionalplans 2010 der Region Ostwürttemberg für ein interkommunales Gewerbegebiet Oberkochen/Königsbronn wird gemäß § 10 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 8. April 1992 (GBl. S. 229) für verbindlich erklärt.

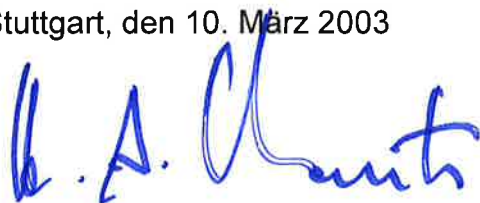
Die Verbindlicherklärung umfasst die textlichen Festsetzungen der Plansätze 3.1.1, 3.1.2 und 3.2.2 sowie die Änderungen der Raumnutzungskarte. Die Begründung nimmt an der Verbindlichkeit nicht teil.

Gemäß § 4 des Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach Maßgabe der Änderung des Regionalplans die Ziele "Z" bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und die Grundsätze "G" zu berücksichtigen.

Die Verbindlichkeit der Änderung des Regionalplans 2010 für die Region Ostwürttemberg tritt mit Ablauf der öffentlichen Auslegung ein.

„Hinweis: Die beschlossene Änderung der Strukturkarte (nicht der Raumnutzungskarte) ist gegenstandslos, weil die geänderten Ziele der Raumordnung keine Änderung der Strukturkarte bedingen und dem Satzungsbeschluss keine geänderte Strukturkarte zugrunde lag.“

Stuttgart, den 10. März 2003



Hanns Albrecht Maute